



Schutzgüterabwägung und Verhältnismäßigkeit der Mittel im Feuerwehreinsatz

Verfasser: BOI Stefan Hentschke

Stand: 04. September 2016



„Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

Merkmale:

I. Legitimer Zweck

II. Geeignetheit

III. Erforderlichkeit

IV. Angemessenheit



„Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

I. Legitimer Zweck der Maßnahme

- Ist der Zweck, der die Maßnahme erforderlich macht, überhaupt legitim?
- Der Zweck der Maßnahme setzt den Maßstab für die Frage, ob die Maßnahme zur Erreichung gerade dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.
Ist bereits der Zweck als solcher nicht legitim, ist die Maßnahme bereits deshalb nicht verhältnismäßig.



„Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

II. Geeignetheit der Maßnahme

- Bewirkt (oder fördert) die Maßnahme das Erreichen des Zwecks?
- Eine Maßnahme ist nur dann und solange geeignet, wie sie die Erreichung des Zwecks kausal bewirkt oder zumindest fördert.



„Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

III. Erforderlichkeit der Maßnahme

- Steht kein anderes beziehungsweise milderes Mittel zum Erreichen des Zwecks zur Verfügung?
- Unter mehreren möglichen (geeigneten) Maßnahmen darf nur diejenige ergriffen werden, die am wenigsten Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit zur Folge hat (Einsatz des mildesten verfügbaren Mittels).
Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass dieser nicht erreicht werden kann.



„Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

IV. Angemessenheit der Maßnahme

- Wie stehen die Vorteile der Maßnahme im Zusammenhang mit deren Nachteilen?
- Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Zweck erkennbar außer Verhältnis steht. Das heißt, die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile dürfen insgesamt die Vorteile nicht überwiegen. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen.

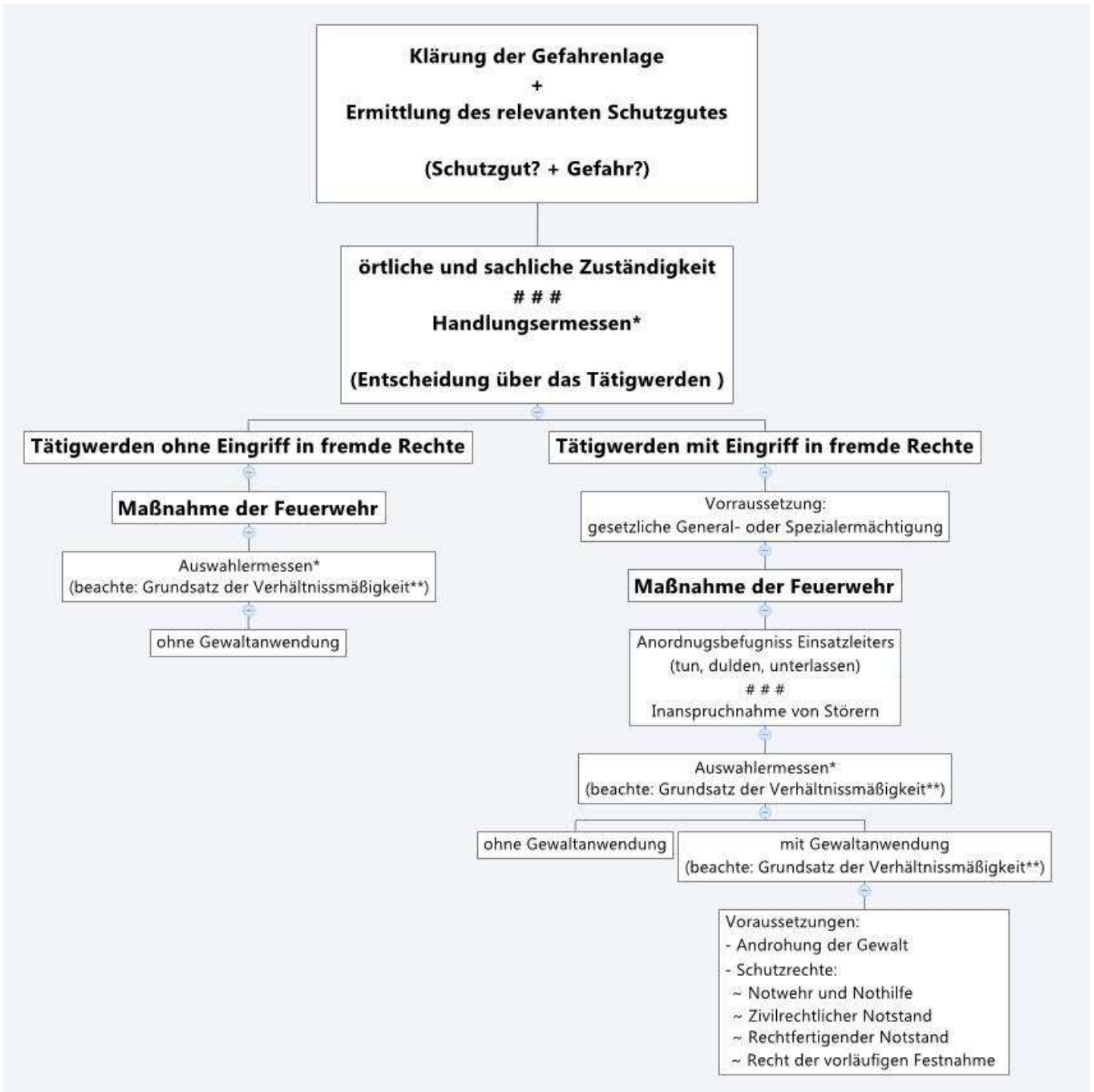


Was ist Verhältnismäßigkeit?

- ❖ Element des Rechtsstaatsprinzips
- ❖ Übermaßverbot
- ❖ Zweck-Mittel-Relation
- ❖ Grundsatzmerkmale:
 - I. Legitimer Zweck der Maßnahme
 - II. Geeignetheit der Maßnahme
 - III. Erforderlichkeit der Maßnahme
 - IV. Angemessenheit der Maßnahme



Prüfungsschema: Handlungen der Feuerwehr





Danke ...

Verfasser: BOI Stefan Hentschke

Stand: 04. September 2016